



# STADT BAD SALZFLUREN

## Bebauungsplan Nr. 1028 "Asperheide Südfeld" Ortsteil Werl-Aspe



WA2	II
2 WE	O/ED
0,4	
SD/WZ/DN 40-45°	max. WH 4,00 m max. FH 9,50 m

WA1	II
2 WE	O/ED
0,4	
SD/WZ/DN 20-45°	max. WH 6,80 m max. FH 11,50 m

Bestandsangaben
○ Flurstücksgrenze
○ Vorhandenes Wohngebäude ggf. mit Hausnummer
○ Vorhandenes Nebengebäude

### Festsetzungen gem. § 9 BauGB und nach BauNVO

#### Planzeichen

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB)
  - WA** Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)
    - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
    - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
    - 2 WE Anzahl der Wohneinheiten pro Baugrundstück und Wohngebäude
    - z.B. max. WH 6,80 m
    - z.B. max. FH 11,50 m
    - z.B. 176,75 unterer Bezugspunkt in Metern über NNH (m ü. NNH - Normalhöhennull) innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Flächen, Stellung baulicher Anlagen** (gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB)
  - offene Bauweise
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Baugrenze zur Abgrenzung der maximal überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl nicht entgegensteht.
  - überbaubare Grundstücksfläche
  - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen bzw. der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB)
  - Straßenbegrenzungslinie
  - öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen** gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauGB
  - Private Grünfläche
  - Öffentliche Grünfläche
  - Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün
  - V Öffentliche Grünfläche
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** (gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 (7) BauGB)
  - Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung (gem. § 1 (4) BauGB)
  - z.B. sd/wd/wz nur Satteldach, Walmdach bzw. Zeltdach zulässig
  - zulässige Dachneigung - mindestens 40°, maximal 45°
  - Maßzahl in Metern
  - Sichtdreiecke
  - Die innerhalb der Sichtdreiecke liegende Flächen sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von 0,70 m bis 2,50 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehindernendes Gelände ist ggf. abzutragen.

### Textliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

#### I Textliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung** (gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB)
 

Die Allgemeinen Wohngebiete werden gem. § 1 (4), (5), (6) und (9) BauNVO wie folgt gegliedert:

  - Allgemeines Wohngebiet WA1 (gem. § 4 BauNVO)
 

Zulässig sind:

    - Wohngebäude,
    - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerks- und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
    - Anlagen für soziale Zwecke.

Nicht zulässig sind:

    - Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
    - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
    - Anlagen für Verwaltungen,
    - Gartenbaubetriebe,
    - Tankstellen.
  - Allgemeines Wohngebiet WA2 (gem. § 4 BauNVO)
 

Zulässig sind:

    - Wohngebäude,
    - Anlagen für soziale Zwecke,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

    - nicht störende Handwerksbetriebe,
    - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

Nicht zulässig sind:

    - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
    - Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
    - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
    - Anlagen für Verwaltungen,
    - Gartenbaubetriebe,
    - Tankstellen.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB)

2.1 Höhe bauliche Anlagen (gem. §§ 16 und 18 BauNVO sowie § 9 (3) BauGB)

Als unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 (1) BauNVO gilt die jeweils innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen eingetragene NNH-Höhe (m ü. NNH - Normalhöhennull). Bei mehreren eingetragenen NNH-Höhen gilt jeweils die dem Gebäude nächstgelegene NNH-Höhe oder ist diese durch die Interpolation der beiden dem Gebäude nächstgelegenen NNH-Höhen zu ermitteln.

Die maximalen Wandhöhen - max. WH - der baulichen Anlagen sind jeweils im Plan eingetragen (Wandhöhe gem. § 6 (4) BauNVO und gem. § 16 (2) Ziffer 4 BauNVO). Die Wandhöhe wird gebildet durch die Schnittlinien der Außenflächen der Außenwand mit der Dachhaut.

Der obere Bezugspunkt für die maximale Firsthöhe (FH) ist die Oberkante der Dachhaut am First (Firstabdeckung).

2.2 Zulässige Grundfläche (GRZ) (gem. §§ 16, 17 und 19 BauNVO)

Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch Anlagen gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO um max. 30 % überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB)

Die Bauweise wird im gesamten Plangebiet als offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

4. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (gem. § 9 (1) Ziffer 4 BauGB)

4.1 Nebenanlagen über 30 m<sup>2</sup> umbauter Raum sowie Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Zwischen Carports (auch Carports) und der zugeordneten Erschließungsstraße ist auf der Zufahrtsseite ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

4.3 Auf der Zufahrt zu Garagen und Carports ist die Nutzung eines zusätzlichen Stellplatzes direkt ab Straßenbegrenzungslinie zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB)

5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Fäll- und Rodungsarbeiten sind nur von Mitte November bis Ende April zulässig. Abbrucharbeiten sind nur von Mitte November bis Mitte März zulässig.

In den o. g. Zeiträumen sind die potentiellen Winterquartiere von Fledermäusen vor der Fällung und Rodung bzw. vor dem Abbruch auf einen Besatz fachgutachterlich zu kontrollieren. Wird ein Besatz festgestellt, sind Fäll- und Rodungsarbeiten in den Zeitraum von Ende September bis Mitte November sowie Abbrucharbeiten in die Zeiträume von Mitte März bis Ende April oder Anfang September bis Mitte November zu verlegen.

Die festgestellten Strukturen sind in diesen Zeiträumen vor Beginn der Fäll-, Rodungs- und Abbrucharbeiten auf eine Nutzung durch Fledermäuse fachgutachterlich zu kontrollieren. Wird kein Besatz festgestellt, sind die Strukturen im Anschluss an die Kontrolle dauerhaft bis zur Fällung und Rodung bzw. dem Abbruch zu verschließen. Sollte eine Nutzung festgestellt werden, muss bis zum Verlassen der Strukturen durch die Tiere gewartet werden.

Abbrucharbeiten innerhalb der Wochenstutzzeit (Anfang Mai - Ende August) sind nur möglich, wenn im Rahmen einer fachgutachterlichen Kontrolle der potentiellen Wochenstuben ein Besatz durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.

Für nachweislich genutzte Gebäudequartiere ist ein Ersatz in Form von Fledermausfassadenquartieren bei der Planung neuer Gebäude zu berücksichtigen. Als Fassadenquartiere eignen sich die fassadenintegrierten Kästen der Typen 1FR und 1FE der Firma Schwegler oder vergleichbare. Alternativ können verschiedene Fassadenkästen der Fassade aufgesetzt werden (z.B. das Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ, das Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ der Firma Schwegler oder vergleichbare).

Für jedes nachweislich genutzte Baumquartier ist ein entsprechender Ersatz zu schaffen (z.B. ein Fledermausfachkasten Typ 120 der Firma Strobel oder vergleichbare).

Die exakten Standorte sind durch einen Fachgutachter zu bestimmen. Ebenso ist das Anbringen der Quartiere von einer fachlich versierten Person durchzuführen.

5.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Vögeln

Abbruch-, Fäll- und Rodungsarbeiten sind nur von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Potentielle Nistplätze und Ruhestätten des Feldsperlings sind vor Abbruch bzw. Fällung und Rodung auf einen Besatz durch ruhende Feldsperlinge zu kontrollieren und bei fehlendem Besatz zu verschließen bzw. direkt zu entfernen.

Die abzubrechende Gebäudesubstanz sowie die zu entfernenden Gehölzbestände sind vor einer Inanspruchnahme intensiv auf einen Besatz oder Spuren dessen fachgutachterlich zu kontrollieren. Abweichend hiervon können der Abbruch sowie die Fällung und Rodung der vorhandenen Gehölze auch innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der hier genannten Arten erfolgen, wenn durch einen Gutachter vor Beginn der Abbruch-, Fäll- und Rodungsarbeiten sichergestellt wird, dass die zu entfernenden Strukturen frei von einer Nutzung durch Vögel sind.

Um Betroffenen helfen gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die oben genannten Arten zu vermeiden, ist für jede nachweislich genutzte Brutstätte ein Ersatz zu schaffen. Die Art, Anzahl und Lage der erforderlichen Ersatznistkästen ist durch einen Fachgutachter im Anschluss an die Intensivkontrolle festzulegen.

6. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB)

6.1 Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweireihig mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt 1,50 m in und 1,50 m zwischen den Reihen. Zur Artenwahl wird auf die Pflanzliste verwiesen (siehe Pflanzliste).

Sämtliche Anpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Gehölzaufläufe und -verluste sind arbeitsgemäß entsprechend der festgesetzten Pflanzqualität zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben auf den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Bewegungsflächen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen unzulässig.

**Pflanzliste standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher (nicht abschließend)**

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
<b>Bäume</b>		<b>Sträucher</b>	
Betula pendula	Sand-/Hängebirke	Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche	Cornus sanguinea	Roter Harttriegel
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Prunus avium	Hagebutte
Quercus robur	Eiche	Prunus domestica	Weißdorn
<b>Bäume (kleinkronig)</b>		<b>Bäume</b>	
Acer campestre	Feldahorn	Euonymus europaeus	Pflaumenblüte
Cornus mas	Weißdorn	Lonicera xylosteum	Liguster
Prunus avium	Feldahorn	Prunus spinosa	Heckenkirsche
Sorbus aucuparia	Weißdorn	Ribes nigrum	Schlehe
		Rosa canina	Faustbaum
		Sambucus nigra	Hundrose
		Viburnum opulus	Schwarzer Holunder
			Wasser-Schneeball

6.2 Je 400 m<sup>2</sup> privater Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer, hochstämmiger Laubbau aus nachfolgender Pflanzliste für Bäume anzupflanzen. Mindestens ist jedoch je Baugrundstück ein standortgerechter, heimischer Laubbau zu pflanzen.

Als Mindestpflanzqualität für anzupflanzende Bäume sind verpflanzte Hochstämmen mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm gemessen in 1,00 m Höhe zu wählen.

**Pflanzliste standortgerechter, heimischer, hochstämmiger Laubbäume (nicht abschließend):**

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Sorbus aucuparia	Eberesche
Malus (in Arten)	Apfelbaum
Prunus domestica (in Arten)	Birnbaum
Prunus (in Arten)	Kirschbaum
Prunus padus	Traubenkirsche
Cornus mas	Kornelkirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide

6.3 Vorgärten sind, soweit sie nicht für Zufahrten und Zuwegungen benötigt werden, flächig zu begrünen und mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Der Vorgarten umfasst die Fläche zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen bis zur vorderen Baugrenze. Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen anzulegen, Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu pflegen und auf Dauer zu erhalten; abgängige Bäume und Sträucher sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen zu ersetzen.

**Hinweise:** Zur Begrünung der Vorgärten siehe auch Örtliche Bauvorschriften, Nr. 3.

#### II Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW)

- Gestaltung der Dächer**
    - 1.1 Geeignete Dächer sind mit Dachplanken (Dachziegeln, Dachsteinen) einzudecken. Begrünte Dachflächen, Fotovoltaik, Solarkollektoren und Glasflächen sind zulässig.
    - 1.2 Für untergeordnete Bauteile (z.B. Anbauten, Vor- und Rücksprünge) sowie für Nebenanlagen, Carports und Garagen sind auch Flachdächer und fachgeeignete Dachstuhlformen zulässig.
    - 1.3 Dachgäuben und -einschnitte müssen zur seitlichen Außenwand mind. 1,50 m Abstand halten und dürfen auf einer Traufseite keine unterschiedlichen Höhen ihrer Ober- und Unterkanten aufweisen.
    - 1.4 Die Firsthöhe von Nebengiebeln und Dachaufbauten darf bis max. 1,00 m von unten an die Firsthöhe der Hauptbaukörper heranreichen.
    - 1.5 Für Nebengiebel und Zwerchhäuser darf die festgesetzte Wandhöhe um maximal 1,50 m überschritten werden. Nebengiebel und/oder Zwerchhäuser dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen.
    - 1.6 Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und -einschnitten darf zusammen maximal die Hälfte der Traulänge der zugehörigen Dachfläche betragen.
    - 1.7 Im Spitzboden sind Dachaufbauten und -einschnitte unzulässig.
  - Einfriedigungen**
    - 2.1 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen in Form baulicher Anlagen als Zäune, bepflanzte Zäune und Mauern bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Hecken sind ohne Höhenbegrenzung zulässig.
  - Vorgärten**
    - 3.1 Im gesamten Plangebiet ist die Vorgartenfläche als grüne Vegetationsfläche auszubilden; die Befestigung der Vorgartenfläche darf maximal 30 % betragen (siehe 6.3).
    - 3.2 Der Einbau von (Zier-) Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien zur Gestaltung der Vorgärten, auch in untergeordneten Teilflächen, ist nicht zulässig.
- Hinweise:** Zur Begrünung der Vorgärten siehe auch I Textliche Festsetzungen, Nr. 6.3.
- Werbeanlagen**
    - 4.1 Es sind nur parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flächwerbung) mit einer maximalen Schriftgröße von 0,40 m zulässig. Sie haben von den Gebäudekanten mindestens 1,25 m Abstand zu halten. Werbeanlagen mit senkrecht untereinanderstehenden Buchstaben sind nicht zulässig.
    - 4.2 Kragtransparente und Krag Schilder können unbeleuchtet bis zu einer Größe von 0,50 m<sup>2</sup> errichtet werden.
    - 4.3 Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
    - 4.4 Blink-, Wechsel-, oder Reflexbeleuchtung ist nicht zulässig.

#### III Nachrichtliche Übernahmen (gem. § 9 (6) BauGB)

**QSG IV Heilquellenschutzgebiet**

Für das Plangebiet findet die Quellenschutzverordnung Bad Oeynhaus - Bad Salzfluren vom 16.07.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286 - 292) Anwendung, wonach hier die Zone IV festgelegt wurde.

#### IV Hinweise

- Kulturgeschichtliche Bodenfunde**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfund, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).
- Kampfmittelräumdienste**

Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
- Bodenaushub**

Bei dem Aushub, der Lagerung und dem Transport von Bodenaushub sind die Salzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 zu beachten.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.
- Ausbau des Fernmeldetzweigs**

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich soll der Deutschen Telekom Technik GmbH, Philipp-Reis-Platz 1, in 33602 Bielefeld, so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Vor Tiefarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe von Anlagen der Deutschen Telekom ist es erforderlich, dass sich die Bauaufwachen vorher mit dem Projektbüro Netze 30, Detmold, Rathenaustraße 28, 33102 Padertorn, Tel. 05251/3033507 in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.
- Anzeigepflicht neuer Schutz- und Niederschlagswasserkanäle**

Die Errichtung neuer Schutz- und Niederschlagswasserkanäle unterliegt der Anzeigepflicht nach § 57 (1) Landeswassergesetz NRW.
- Verstöße gegen gestalterische Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW**

Verstöße gegen die gem. § 89 BauO NRW vorgeschriebenen gestalterischen Festsetzungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die von einem Bußgeld geahndet werden kann (gem. § 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW).
- Grenzabstände zur landwirtschaftlich genutzten Fläche**

Zur Sicherung des reibungslosen Ablaufes landwirtschaftlicher Tätigkeiten sind bei der Errichtung / der Anpflanzung von Einfriedigungen, Gehölsen und Sträuchern ausreichende Grenzabstände einzuhalten. Die Bestimmungen der Regelungen des NachbG NRW vom 15.04.1969, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 934).

#### Rechtsgrundlagen

- Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
  - **BauNVO** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
  - **Pflanzenschutzverordnung 1990 (PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 55); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
  - **Baurordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW 2018)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421);
  - **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW, S. 90);
  - **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15.09.2017 (GV. NRW, S. 3434).

jeweils in der aktuell gültigen Fassung

Verfahren Entwurf Fachdienst Stadtplanung und Umwelt Fassung vom 15.04.2019  
 Stadt Bad Salzfluren, den 13.05.2019 Fachdienstleiter(in): gez. Niebuhr  
 Verfahrensstand: Satzungsfassung

Katastrernachweis	Die Darstellung des ausgewiesenen Zustandes innerhalb des Planungsbereiches stimmt bis auf Abgleich mit dem Katastrernachweis überein: Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geomatisch eindeutig ist.	Vermessungsbüro Verwold Dipl.-Ing. Frank Verwold Bielefeld, d. 13.05.2019
-------------------	---	---

Stand der Kartengrundlage vom 18.05.2017	LS	J (Off. best. Vermessungsingenieur)	gez. Verwold
--	----	-------------------------------------	--------------

Planung Projektbearbeitung und Ausarbeitung des Bebauungsplanes: Planungsbüro	<b>Drees &amp; Huesmann</b>	Bielefeld, den 13.05.2019	gez. i.A. J. Runge Planverfasser
---	-----------------------------	---------------------------	-------------------------------------

Aufstellungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Bad Salzfluren vom 27.06.2017 aufgestellt worden.	Der Aufstellungsbeschluss ist am 10.08.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.	LS	gez. Dr. Thomas Bürgermeister
---	--	----	----------------------------------

Öffentliche Auslegung Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 8.10.2019 bis 6.11.2019 einschließlich, öffentlich ausliegen. Ort, und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 29.09.2019 öffentlich bekannt gemacht worden.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 8.10.2019 bis 6.11.2019 einschließlich, öffentlich ausliegen. Ort, und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 29.09.2019 öffentlich bekannt gemacht worden.	LS	gez. LV. Zimmermann technischer Beigeordneter
---	---	----	--

Satzungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzfluren nach Prüfung der Stellungnahmen am 12.12.2019 als Satzung beschlossen worden.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 8.10.2019 bis 6.11.2019 einschließlich, öffentlich ausliegen. Ort, und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 29.09.2019 öffentlich bekannt gemacht worden.	LS	gez. Dr. Thomas Bürgermeister
---	---	----	----------------------------------

Bekanntmachung Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 20.12.2019 ersichtlich bekannt gemacht worden.	Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 20.12.2019 ersichtlich bekannt gemacht worden.	LS	gez. LV. Zimmermann technischer Beigeordneter
---	--	----	--

## STADT BAD SALZFLUREN

### Fachdienst Stadtplanung und Umwelt

## Bebauungsplan Nr. 1028 "Asperheide Südfeld" Ortsteil Werl-Aspe

Lage des Geltungsbereiches: Gemarkung Werl-Aspe, Flur 4  
 Größe des Geltungsbereiches: 0,76 ha

Planzeichnung Maßstab 1:500

